

## Allgemeine Bemerkungen zum Kollokationsplan

1. Die vorstehend kollozierten Forderungen und Pfandrechte gelten als von der ausseramtlichen Konkursverwaltung hinsichtlich Bestand, Umfang und Rang anerkannt, sofern und soweit sich nicht aus den Verfügungen, welche den Gläubigern i.S.v. Art. 249 Abs. 3 SchKG besonders angezeigt werden, etwas Anderes ergibt.

Zu den pfandgesicherten Forderungen:

2. Mit dem durch den Pfanderlös nicht gedeckten Teil der Forderung nimmt die Gläubigerschaft an der Verteilung unter den ungesicherten Forderungen der 3. Klasse teil.
3. Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Pfandverwertung nur weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG). Ungedekte Zinsen nach Konkurseröffnung im vorgenannten Sinn nehmen nicht an der Verteilung für ungesicherte Forderungen teil.
4. Haften mehrere Pfänder für die nämliche Forderung, so werden die daraus erlösten Beträge im Verhältnis ihrer Höhe zur Deckung der Forderung verwendet (Art. 219 Abs. 2 SchKG).

Zu den Forderungen von Arbeitnehmern:

5. Im Umfang der von diesen Gläubigern bezogenen Entschädigung geht die Forderung gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG (Arbeitslosenentschädigung) und Art. 54 Abs. 1 AVIG (Insolvenzenschädigung) durch Legalzessionen auf die entsprechenden Arbeitslosenversicherungskassen über.

Zu Forderungen, bei welchen die Gläubigerschaft eine teilweise Tilgung durch Verrechnung geltend macht:

6. Die Gegenforderung des Konkursitin ist als strittiger Anspruch ins Konkursinventar aufzunehmen. Die Kollokation der zur Anmeldung gebrachten Saldoforderung führt zu keiner ausdrücklichen Anerkennung des zur Verrechnung gebrachten Anspruchs.

Die Gläubiger erhalten das Recht, sich diese strittige Forderung i.S.v. Art. 260 SchKG abtreten zu lassen. Sollte die zur Verrechnung gebrachte Forderung in der Folge erfolgreich bestritten werden, kann die Gläubigerschaft diesen Betrag nachträglich i.S.v. Art. 251 SchKG zur Anmeldung bringen.



Zu der zur Kollokation angemeldeten Forderung aus öffentlichem Recht:

7. Soweit diese Forderung rechtskräftig ist, kann sie nicht mehr nach den relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften angefochten werden. Sie ist – soweit nicht anders verfügt – ohne Weiteres kolloziert worden. Hinweise auf rechtshindernde Tatsachen oder Einreden, die nach Eintritt der Rechtskraft des verwaltungsrechtlichen Entscheids zu berücksichtigen sind und zur Abweisung der Forderung führten, haben der ausseramtlichen Konkursverwaltung diesfalls keine vorgelegen.
8. Soweit diese Forderungen veranlagt, jedoch noch nicht rechtskräftig sind, und die zutreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine besondere Instanz vorsehen, sind sie der Kollokation entzogen und nach der anwendbaren Spezialgesetzgebung im entsprechenden Administrativverfahren anzufechten (daher nur pro memoria aufgeführt).

Soweit die Konkursitin ein Rechtsmittel ergriffen hat, dieses jedoch nicht selbst weiter verfolgt will, wird den Gläubigerin im Gläubigerzirkular Nr. 5 das Recht zur Abtretung i.S.v. Art. 260 SchKG angeboten.

Zu Forderungen, bei welchen ein gerichtliches Verfahren (inkl. Schlichtungsverfahren) hängig bzw. i.S.v. Art. 207 SchKG eingestellt ist:

9. Da die zweite Gläubigerversammlung über die Weiterführung des Prozesses (und damit über die Anerkennung der Forderung entscheiden muss), werden diese Forderungen nur pro memoria aufgeführt (Art. 63 Abs. 1 KOV). Wird der Prozess nicht fortgeführt, gelten diese Forderungen als anerkannt (Art. 63 Abs. 2 KOV). Wenn der Prozess fortgeführt wird, erfolgt die Kollokation entsprechend des Verfahrensausgangs (Art. 63 Abs. 3 KOV).

Zürich, 23. September 2021

Holenstein Brusa Ltd  
Ausseramtliche Konkursverwaltung  
im Konkurs über Sempione Fashion AG in Liquidation



Thomas P. Zemp



Doriana Mazzei